

# Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit

Nach dem Soldatenversorgungsgesetz

## Dritte Ergänzung zur dritten Auflage

Stand: 24.07.2018

### Neu einfügen:

- 1004a** Jede rückwirkende Festsetzung von Versorgungsbezügen steht unter dem gesetzlichen Vorbehalt, dass die Bezüge infolge späterer Anwendung der Ruhensvorschriften gekürzt, und Überzahlungen zurückgefordert werden. Nach Sinn und Zweck der Vorschrift gilt dieser Vorbehalt auch dann, wenn ein bereits erteilter Regelungsbescheid wegen nachträglicher Erhöhung des Verwendungseinkommens mit Rückwirkung geändert werden muss. Danach besteht bei Überzahlungen ein uneingeschränktes Rückforderungsrecht; auf den Zeitpunkt, zu dem der Versorgungsberechtigte von der Erhöhung Kenntnis erhält, kommt es nicht an.<sup>1</sup> **1004a**
- 1185a** Wird einem Antrag auf Dienstzeitverkürzung stattgegeben, in dessen Folge die Mindestdienstzeit von zwölf Jahren unterschritten wird, darf ein Eingliederungs- oder Zulassungsschein am Ende der Wehrdienstzeit nicht erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Fall nach § 10 SKPersStruktAnpG vorliegt, da dieser nur Ansprüche auf Berufsförderung nach § 5 SVG und Dienstzeitversorgung nach den §§ 11 und 12 SVG schützt. Ansprüche auf Eingliederung in den öffentlichen Dienst (E-Schein, Z-Schein) sind jedoch in § 9 SVG geregelt. Im Ergebnis ist der Z-Schein zu versagen, gleichwohl ist der DZV eine Wehrdienstzeit von 12 Jahren zugrunde zu legen.<sup>2</sup> **1185a**
- 1185b** **Beispiel:** Ernennung zum SaZ am 01.03.2008 unter vorheriger Ableistung des Grundwehrdienstes vom 01.07.2006 bis 28.02.2007 und FWDL vom 01.03.2007 bis 29.02.2008. Letzte Dienstzeitfestsetzung vom 13.06.2012 auf 12 Jahre mit Dienstzeitende 30.06.2018 aufgrund Weiterverpflichtungserklärung vom 17.04.2006 über 12 Jahre. Bestätigung über den Anspruch nach § 9 SVG zur Vorlage bei der Vormerkstelle des Bundes oder der Vormerkstelle eines Landes über Beantragung des Z-Scheines vom 08.01.2015; Förderung einer Bildungsmaßnahme nach § 5 SVG unter Freistellung vom militärischen Dienst vom 17.06.2016 für den Zeitraum 01.07.2016-31.12.2017 (Ausbildung Brandmeisteranwärter mittlFwTD). Dienstzeitverkürzung vom 09.06.2016 auf 11 Jahre 7 Monate mit Dienstzeitende 31.01.2018 (Anwendungsfall des § 10 SKPersStruktAnpG), Mitteilung vom 16.01.2018 Stadt Solingen, Ernennung zum Brandmeister ab 01.02.2018. Der Berufsförderungsdienst lehnt bei Dienstzeitende 31.01.2018 die Erteilung des Z-Scheines mit der Begründung ab, dass festgesetzte Dienstzeit von 12 Jahren nicht erreicht ist. Gleichwohl ist der Dienstzeitversorgung und die Berufsförderung eine Wehrdienstzeit von 12 Jahren zugrunde zu legen. **1185b**

<sup>1</sup> BMVg vom 07.01.1970 und 13.01.1970 – Az 20-07-07; BVerwG vom 24.11.1966 –II C 119.64 (DöD Hrft 3 1967)

<sup>2</sup> FS SDBw LKK 0441 vom 29.08.2012

**1185c** *Besonderheit bei Weiterverpflichtung nach erfolgter Dienstzeitverkürzung nach § 10 SKPersStruktAnpG.*<sup>3</sup> **1185c**

Vom Sinn und Zweck der Vorschriften schließen sich der § 10 SKPersStruktAnpG (eingeführt mit dem BwRefBeglG) und der 102 SVG aus (eingeführt mit dem BwAttraktStG. Der § 10 SKPersStruktAnpG sollte den Personalabbau fördern. § 102 SVG hingegen soll eine Weiterverpflichtung für den SaZ attraktiver machen

Soweit der Dienstherr nach erfolgter Dienstzeitverkürzung trotzdem eine Weiterverpflichtung vornimmt, gilt für die Anwendung des § 10 SKPersStruktAnpG folgendes:

**1185d** Für die Frage, ob im Falle einer Weiterverpflichtung die Rechtsfolge des § 10 SKPersStruktAnpG (Zahlung der Versorgungsbezüge nach Verpflichtungszeit) eintritt, ist unabhängig davon, ob § 102 SVG anzuwenden ist (Wandelpflicht/Wandeloption) allein das Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 SKPersStruktAnpG maßgeblich. **1185d**

§ 10 SKPersStruktAnpG ist anzuwenden, wenn

- das Dienstverhältnis vor Inkrafttreten des SKPersStruktAnpG (am 25. Juli 2012) begonnen hat, und
- einem Antrag auf Dienstzeitverkürzung nach § 40 Abs. 7 des Soldatengesetzes stattgegeben wird (im Reformzeitraum 25.07.2012-31.12.2017).

Liegen beide Voraussetzungen vor, treten die Rechtsfolgen des § 10 SKPersStruktAnpG Kraft Gesetzes ein. Entsprechende Bescheide zur Anwendung des § 10 SKPersStruktAnpG haben insoweit nur deklaratorischen Charakter.

**1185e** Eine Dienstzeitverkürzung nach § 40 Abs. 7 Soldatengesetz liegt vor, wenn die zuletzt vor Antrag des Soldaten festgesetzte Dienstzeit auf Antrag des Soldaten verkürzt wird. Die Dienstzeitfestsetzung welche die Dienstzeit verkürzt, ersetzt die vorherigen Dienstzeitfestsetzungen. **1185e**

**1185f** Verpflichtet sich der Soldat *nach* einer Dienstzeitverkürzung nach § 40 Abs. 2 Soldatengesetz weiter und der Dienstherr nimmt diese im Wege der Dienstzeitfestsetzung an (=Dienstzeitverlängerung bzw. Weiterverpflichtung), liegt eine *Dienstzeitverkürzung* nur dann *weiterhin* vor, wenn die Dienstzeitverlängerung die vor Dienstzeitverkürzung maßgebliche Verpflichtungszeit nicht erreicht. **1185f**

Wird die vor Dienstzeitverkürzung maßgebliche Dienstzeit durch die Dienstzeitverlängerung erreicht oder überschritten, liegt keine Dienstzeitverkürzung im Sinne des § 10 SKPersStruktAnpG mehr vor. In diesem Fall treten mangels Vorliegen der Voraussetzungen die Rechtsfolgen des § 10 SKPersStruktAnpG nicht ein. Für dessen Anwendung besteht nun auch keine sachliche Notwendigkeit mehr, da die Ansprüche

---

<sup>3</sup> Ansicht des Verfassers, in Einzelfällen von der Verwaltung so praktiziert

auf DZV durch die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit nun gleich oder höher sind.

- 1185g** Sind sowohl die Voraussetzungen des § 10 SKPersStruktG wie auch des § 102 SVG erfüllt so sind die Versorgungsleistungen nach neuem Recht festzusetzen:- mit der Rechtsfolge der Versorgungszahlung nach neuem Recht, folgt daraus: **1185g**
- liegt weiterhin ein Anwendungsfall des § 10 SKPersStruktAnpG vor, wird entsprechend der Verpflichtungszeit die DZV nach neuem Recht gezahlt
  - liegt - z.B. wegen Wegfall der Dienstzeitverkürzung infolge Dienstzeitverlängerung - kein Anwendungsfall des § 10 SKPersStruktAnpG mehr vor, wird die DZV nach der tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit nach neuem Recht gezahlt.

- 1185h** **Beispiel:** Ursprünglich verpflichtete u. festgesetzte Dienstzeit wird ein Jahr vor Dienstzeitende auf 11 Jahre und 4 Monate unter Anwendung des § 10 SKPersStruktAnpG im Anwendungszeitraum bis 31.12.2017 verkürzt. Kurz vor Dienstzeitende (nach Anwendungszeitraum) erfolgt eine Weiterverpflichtung auf 11 Jahre und 9 Monate. Da die ursprüngliche Verpflichtungserklärung von 12 Jahren nicht erreicht wird, bleibt die Dienstzeit insgesamt weiter verkürzt, so dass § 10 SKPersStruktG anwendbar bleibt. **1185h**

- 144b** Zur Wandelpflicht bei Dienstzeitverkürzung nach § 10 SKPersStruktAnpG siehe nachfolgend RNr 1185 c ff. **144b**

### 3.22.5 Strukturzulage nach § 47 LBesG NRW

- 677a** Mit in Kraft treten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes am 01. Juli 2016 wurde das Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) dahingehend geändert, dass die bisherige Allgemeine Stellenzulage in eine Strukturzulage nach § 47 LBesG NRW umgewandelt wurde. Die Norm entspricht der Nr. 27 Vbm BBesO A und B in der Fassung des ÜBesG NRW. **677a**

- 677b** Die Strukturzulage erhalten Beamte ab BesGr A6. Die Strukturzulage erhalten nicht: Lehrkräfte des gehobenen Dienstes sowie Inhaber von Schulleitungssämtern und Amtsanwälte. **677b**

- 677c** Die Strukturzulage ist als Verwendungseinkommen i.S. § 53 SVG zu berücksichtigen und erhöht nicht die Höchstgrenze. Bei der Bemessung des Vergleichsentgeltes nach § 11a SVG ist die Strukturzulage als das Grundgehalt ergänzende Zulage neben dem Grundgehalt zu berücksichtigen. **677c**
- 141b wird zu , 142b wird zu 88i, 142c wird zu 88i, 144a wird zu 88j, 144b wird zu 88k, 144c wird zu 88l, 144d wird zu 88lk, 144e wird zu 144a, 144f wird zu 144b

Hinweis: Die bisherige Überschrift 1.2 wird mit bisheriger Überschrift 1.3 zusammengefasst, zu diesen neuen Überschriften verbleibt es aber bei den bisherigen Randnummern

## 1.2 Verpflichtungserklärung, Dienstzeitfestsetzung<sup>4</sup> und Dienstzeitverkürzung

- 88a **Hinweis:** Bis zum außerkrafttreten der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 14/5 wurde die Verpflichtungserklärung über die geplante gesamte Verpflichtungszeit abgegeben, und die Dienstzeit wurde dann den Erfordernissen entsprechend stufenweise bis zum Erreichen der Verpflichtungszeit festgesetzt.  
Nunmehr ist auch eine ausbildungsbedingte kürzere Verpflichtungserklärung, z.B. für die Dauer eines Ausbildungsabschnittes, möglich (siehe nachfolgend RNr 88c). Ist diese dann erfüllt, ist zum Verbleib im Dienst als Soldat auf Zeit immer eine Weiterverpflichtungserklärung erforderlich.<sup>5</sup>
- 88a
- 88b Ein Bewerber kann auf Grund freiwilliger Verpflichtung für begrenzte Zeit in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden. Die Berufung in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit ist insgesamt längstens bis zu einer Dienstzeit von 25 Jahren zulässig, jedoch nicht über das 62. Lebensjahr hinaus. Für Offiziere des
- Sanitätsdienstes,
  - Militärmusikdienstes und des
  - Geoinformationsdienstes
- bildet das 65. Lebensjahr die Altersgrenze für ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit.<sup>6</sup> Die [bereits festgesetzte] Dienstzeit kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung verlängert werden. Das Dienstverhältnis endet kraft Gesetzes mit Ablauf der festgesetzten Dienstzeit. Die Verpflichtungszeit bildet den *Rahmen*, innerhalb dem die Dienstzeit ggf. stufenweise festgesetzt werden kann.
- 88b
- 88c *1.2.1 Erstverpflichtung*
- 88c
- Die Verpflichtungserklärung ist Teil der Bewerbung. Sie ist **der Antrag**, mit dem ungediente Bewerberinnen und Bewerber ihre Einstellung, Soldatinnen und Soldaten ihre Übernahme sowie frühere Soldatinnen und frühere Soldaten der Bundeswehr ihre Wiedereinstellung als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit begehren.<sup>7</sup> Über diesen Antrag wird mittels Ablehnung oder Dienstzeitfestsetzung entschieden.  
Die Mindestverpflichtungszeit für die verschiedenen Laufbahnen und Verwendungen legen die Teilstreitkräfte nach Maßgabe der spezifischen Ausbildungserfordernisse für ihre Bereiche fest, hierbei können die Teilstreitkräfte eine ausbildungsorientierte stufenweise Verpflichtung zulassen. Sie ist von vorab konkret bestimmten und erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitten abhängig zu machen.<sup>8</sup> Hierbei sind Regel-

<sup>4</sup> Die Ausführungen beruhen im Wesentlichen auf der ZDv 14/5, die außer Kraft gesetzt wurde; teilweise wurden die Regelungen in neue Dienstvorschriften übernommen (werden dann zitiert). Die Verwaltung praktiziert noch so.

<sup>5</sup> Siehe hierzu ZDv 1420/13 und den bisher hierzu ergangenen Ergänzungen der Teilstreitkräfte

<sup>6</sup> § 40 Abs. 1 und 2 SG

<sup>7</sup> ZDv 1420/13 Nr. 201

<sup>8</sup> ZDv 1420/13 Nr. 204 und 205

verpflichtungszeiten (RVZ) und Mindestverpflichtungszeiten vorgeschrieben (MVZ).

**Zu unterscheiden sind die Regeln zur Berechnung einer zu fordernden Mindestzeit für die Erstverpflichtung von den sind Vorgaben für die Berechnung für die Dienstzeitfestsetzung.**

88d **Beispiel:** Mindest- und Regelverpflichtungszeiten für die Laufbahn der Fachunteroffiziere der Teilstreitkraft Luftwaffe<sup>9</sup>:

88d

FachUffz TSK Lw	RVZ	MVZ
Allgemeiner Fachdienst ohne militärisch verwertbaren Berufsabschluss	12 Jahre	9 Jahre
Allgemeiner Fachdienst mit militärisch verwertbaren Berufsabschluss	10 Jahre	4 Jahre
Militärmusikdienst	8 Jahre	8 Jahre

88e *Widerrufliche Verpflichtungserklärung*<sup>10</sup>

88e

Bewerberinnen und Bewerber für eine Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit können ihre Verpflichtungserklärung unter dem *Vorbehalt* eines Widerrufs bis zum Ablauf des sechsten Monats ihrer Dienstzeit abgeben. Das gilt auch für Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, oder in einem Dienstverhältnis auf Grundlage des 4. Abschnitts des SG stehen. Der mögliche Widerrufszeitraum (Ablauf des sechsten Monats der Dienstzeit) verlängert sich dadurch nicht.

Bis zum Ablauf des sechsten Dienstmonats kann die Verpflichtungserklärung jederzeit und ohne Abgabe von Gründen widerrufen werden. Dem Widerruf ist als Antrag auf Dienstzeitverkürzung nach § 40 Absatz 7 des SG grundsätzlich mit sofortiger Wirkung stattzugeben. Einer Widerrufserklärung, die mit einem Antrag auf Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt verbunden wird, ist stattzugeben, soweit insgesamt nicht mehr als sechs Monate Dienst geleistet werden. Das dienstliche Interesse an dieser Dienstzeitverkürzung liegt angesichts des eingeräumten Widerrufsrechts vor. Für sonstige Anträge auf Verkürzung der Verpflichtungszeit gelten die üblichen Regelungen und Verfahren zur Dienstzeitverkürzung.

88f *1.2.2 Weiterverpflichtung*

88f

Die Weiterverpflichtung ist der schriftliche Antrag einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit, die Dauer der Dienstzeit **über die** bisherige Verpflichtungserklärung und **die bisherige Festsetzung hinaus** zu verlängern (Weiterverpflichtungserklärung).

Die Dauer der Berufung kann auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung innerhalb der Grenzen des § 40 Absatz 1 verlän-

<sup>9</sup> ZDv C1-1420/13-2001

<sup>10</sup> ZDv 1420/13 Nr. 208-210

gert werden.<sup>11</sup> Verlängerung innerhalb der Grenzen des Absatzes 1 bedeutet, dass auch im Falle einer Weiterverpflichtung die in Absatz 1 vorgegebene Gesamtdienstzeit von 25 Jahren nicht überschritten werden darf. Eine Verlängerung der Dauer der Berufung liegt in diesem Kontext nur dann vor, wenn die volle Dienstzeit der Verpflichtungszeit nach der letzten Verpflichtungserklärung oder Weiterverpflichtungserklärung festgesetzt war, und aufgrund einer neuen Weiterverpflichtungserklärung erneut die Dienstzeit – über die bisherige Dienstzeit hinaus – festgesetzt wurde.

§ 40 Abs. 2 SG erfasst - wie der Wortlaut der Vorschrift eindeutig zum Ausdruck bringt - allein die Fälle, in denen die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Weiterverpflichtung verlängert wird. Anders als im Fall des § 40 Abs. 1 Satz 1 SG handelt es sich bei einer Verfügung nach § 40 Abs. 2 SG um eine echte Verlängerungsentscheidung, die zudem im Ermessen des Dienstherrn steht. Die Bedeutung der Vorschrift liegt vorrangig darin, dass sie eine Verlängerung der Dienstzeit aufgrund einer Weiterverpflichtungserklärung - nicht der ursprünglichen Verpflichtungserklärung - ohne Beachtung der Formen des § 41 SG erlaubt und eine Verlängerung zugleich an die zeitlichen Grenzen des § 40 Abs. 1 SG bindet.<sup>12</sup> (s.a. RNr 141 ff.)

**88g** Soweit über einen Zeitraum eine Erstverpflichtung reicht, bedarf es für den gleichen Zeitraum einer Weiterverpflichtung nicht.

Ausnahme hiervon bildet die ausbildungsabhängige Erstverpflichtung (RNr 88b und c) und Dienstzeitfestsetzung (siehe nachfolgend RNr 88m), wenn die Ausbildung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

Bei einer Verpflichtungserklärung auf die ursprünglich geplante Verpflichtungszeit gilt: In diesem Fall kann die ursprüngliche Verpflichtungserklärung wegen der nicht erfolgreichen Ausbildung durch den Soldaten nicht mehr unter den Bedingungen erfüllt werden, unter denen sie abgegeben wurde da die dafür erforderliche Voraussetzung – Bestehen der Ausbildungsabschnitte – nicht erfüllt ist. Deshalb endet in diesem Fall das Dienstverhältnis mit Ablauf der festgesetzten Dienstzeit, da eine weitere Dienstzeitfestsetzung wegen mangelnder Eignung (analog § 55 Abs. 4 SG) ausgeschlossen ist. Will der Soldat weiterhin im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verbleiben, so bedarf es einer neuen Verpflichtungserklärung.<sup>13</sup> Wurde die Verpflichtungserklärung nur für die Dauer der Ausbildung abgegeben und festgesetzt (neueres Verfahren), bedarf es für das weitere Verbleiben im Dienst ohnehin einer Weiterverpflichtungserklärung.

**88g**

---

<sup>11</sup> § 40 Abs. 2 SG

<sup>12</sup> OVG Lüneburg vom 17.07.2013 – 5 LA 112/13

<sup>13</sup> Siehe z.B. ZDv C1-1420/13-2001 Nr. 402 für TSK Lw, die bisherige Regelung der ZDv 14/5 B 127 Nr. 17 ist noch nicht in allen TSK umgesetzt, wird aber derzeit praktiziert

- 88h**      **Hinweis zur Anwendung des § 102 SVG:** Bei der Weiterverpflichtung i.S. § 102 SVG zum Wechsel in das neue Versorgungsrecht ist die „klassische“ Weiterverpflichtung gemeint, nach welcher sich der Soldat auf eine höhere Dienstzeit als bisher verpflichtet. Weiterverpflichtungen, die sich infolge erfolgloser Ausbildung ergeben, weil der Soldat trotz Ende seiner Dienstzeit mit Ablauf der festgesetzten Dienstzeit als Soldat auf Zeit im Dienst verbleiben soll (s.o.a. RNr 88g), sind aber zu berücksichtigen, weil es sich in diesen Fällen um eine der Erstverpflichtung vergleichbare Neuverpflichtung handelt. Würde der Soldat formal mit Ablauf der festgesetzten Dienstzeit ausscheiden, um am nächsten Tag erneut ernannt zu werden, ergäbe sich ohnehin die Anwendung des neuen Rechts.<sup>14</sup> **88h**
- 88i**      **Beispiel 1:** Hat der Soldat ohne Erfolg an der Unteroffiziersprüfung teilgenommen so wird die Dienstzeit nur mit seiner Zustimmung auf die volle Verpflichtungszeit festgesetzt. **88i**
- Beispiel 2:** Bei Mannschaften und Unteroffizieren die ohne Erfolg an einer Spezialausbildung teilgenommen haben, kann die Dienstzeit nur mit Zustimmung auf die volle Verpflichtungszeit festgesetzt werden.
- Bei den Beispielen 1 und 2 handelt es sich nicht um Weiterverpflichtungen, wenn die Dienstzeitverlängerung im zeitlichen Rahmen der Erstverpflichtung erfolgt (alte Vorgehensweise); wurde die Verpflichtungszeit auf die Ausbildung begrenzt und festgesetzt, bedarf es einer Weiterverpflichtung (neue Vorgehensweise).
- Beispiel3:** Bei Offiziersanwärtern und Offizieren, die ohne Erfolg an einer Spezialausbildung teilgenommen haben, endet die Dienstzeit mit Ablauf der festgesetzten Zwischendienstzeit.
- Will der Offiziersanwärter oder Offizier weiterhin im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verbleiben, so bedarf es in jedem Fall einer neuen **Weiterverpflichtungserklärung**.
- Beispiel4:** Wird der Soldat vom Studium abgelöst, oder hat er ohne Erfolg am Studium teilgenommen, so endet seine Dienstzeit mit Ablauf der festgesetzten Zwischendienstzeit. Hiervon abweichend soll ein Sanitäts-offiziersanwärter bei Ablösung vom Studium nach § 55 Abs. 4 Soldatengesetz entlassen werden.
- Will der Soldat **weiterhin** im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit verbleiben, so bedarf es in jedem Fall einer neuen Weiterverpflichtungserklärung.
- 88j**      § 40 Abs. 2 SG erfasst allein die Fälle, in denen die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit auf Grund freiwilliger Verpflichtung verlängert wird.<sup>15</sup> Durch die Abgabe einer solchen Erklärung geht der Erklärende [Soldat auf Zeit] eine bestimmte einseitige – und ihn insofern bindende – rechtliche Verpflichtung ein.<sup>16</sup> Eine „unwiderruflich“ abgegebene Weiterverpflichtungserklärung eines Soldaten auf Zeit nach § 40 Abs. 2 SG wird mit Zugang der Erklärung wirksam. Sie enthält zugleich den Antrag, die Dauer des Dienstverhältnisses entsprechend festzusetzen. Die Verlängerung der Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit steht nach § 40 Abs. 2 SG im Ermessen des Dienstherren, **88j**

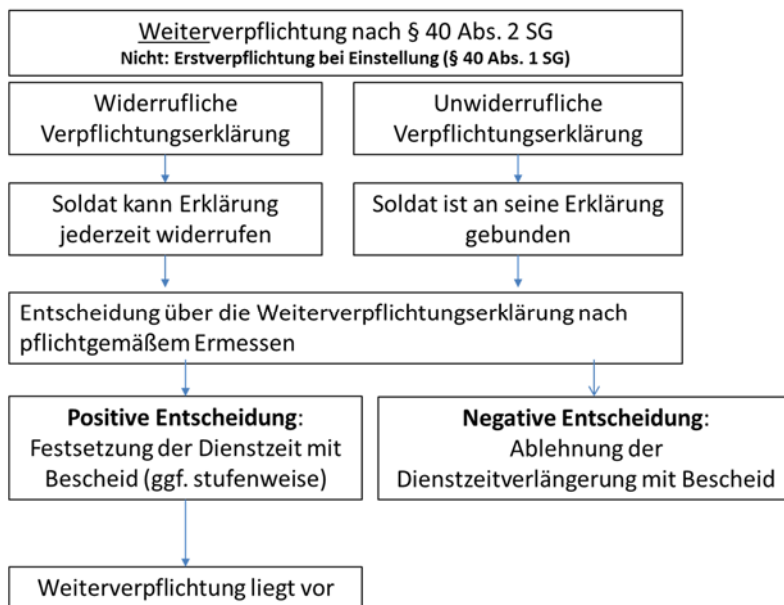
<sup>14</sup> BVA PK I 1 vom XXXXXXXXX – Az 20-05-00 (Protokoll Workshop Versorgung)

<sup>15</sup> OVG Lüneburg vom 17.07.2013 – 5 LA 112/13

<sup>16</sup> OVG NRW vom 05.11.2013 – 1 B 1092/13

das Ermessen kann in Einzelfällen reduziert sein.<sup>17</sup>

88k



88k

88l

Wurde die Dienstzeit nach einer negativen Entscheidung (Ablehnung der Weiterverpflichtung) im Rahmen einer einstweiligen Anordnung durch Gerichtsbeschluss in Einzelfällen verlängert, liegt insoweit keine Weiterverpflichtung vor, wenn der Zweck der Dienstzeitverlängerung nicht in der vollständigen Anfechtung der Ablehnungsentscheidung liegt.<sup>18</sup>

88l

88m

**Beispiel:** Ein Soldat auf Zeit beantragt vor Dienstzeitende die Dienstzeitverlängerung, weil über seinen Antrag auf Umwandlung seines Dienstverhältnisses in das eines Berufssoldaten noch nicht entschieden wurde. Der Antrag auf Weiterverpflichtung wurde abgelehnt. Für diese Fallgestaltung gibt es mehrere denkbare Lösungen:

88m

**Lösung 1:** Der Soldat scheidet planmäßig aus, und wird nach Entscheidung über seine Umwandlung des Dienstverhältnisses zum Berufssoldaten wieder eingestellt. Für die Zwischenzeit steht ggf. Dienstzeitversorgung zu.

**Lösung 2:** Der Soldat klagt auf Dienstzeitverlängerung wie beantragt. Hat die Klage Erfolg, liegt eine Weiterverpflichtung vor, hat die Klage keinen Erfolg, liegt auch keine Weiterverpflichtung vor.

**Lösung 3:** Der Soldat beantragt im Rahmen der einstweiligen Anordnung durch Gerichtsbeschluss die Verlängerung seiner Dienstzeit bis zur Entscheidung über seine Umwandlung. Diese Variante setzt aber zumindest die Anfechtung der ablehnenden Entscheidung mit dem Ziel voraus, die Dienstzeit zumindest bis zur Umwandlung zu verlängern (Rechtsschutzbedürfnis). In dieser Variante liegt keine Weiterverpflichtung, da die Dienstzeit *auf gerichtliche Anordnung* verlängert wurde, *wenn nicht zusätzlich* Lösung 2 zutrifft.

Ein auseinanderfallen von Lösung 2 und 3 ist denkbar, wenn die Entscheidung über die Umwandlung *während der auf Anordnung verlängerten Dienstzeit* getroffen wurde, bevor über Lösung 2 abschließend entschieden wurde. Die Dienstzeit als SaZ würde mit dieser Umwandlungsentscheidung enden (Ende Dienstzeit SaZ bei negativem

<sup>17</sup> OVG NRW vom 17.12.2013 – 1 B 1182/13 i.V.m. VG Münster vom 25.09.2013 – 5 L 511/13

<sup>18</sup> Denkbare Fall siehe OVG NRW vom 17.12.2013 – 1 B 1182/13 i.V.m. VG Münster vom 25.09.2013 – 5 L 511/13

Ergebnis, bei positiven hat sich der Fall in anderer Weise erledigt, da der ehemalige Soldat auf Zeit ja nun Berufssoldat ist). Wird in diesem Fall Lösung 2 vom Soldaten weiter verfolgt, tritt die dort genannte Folge ein, wird sie nicht weiter verfolgt, liegt endgültig keine Weiterverpflichtung vor.

**Hinweis zu vorstehendem Beispiel:** Beantragt der Soldat die Verlängerung der Dienstzeit nach § 40 Abs. 2 SG bis zur Entscheidung über die Umwandlung, und wird dem stattgegeben, liegt auch eine Weiterverpflichtung vor. Weder § 40 Abs. 2 SG noch § 102 Abs. 2 Nr. 1 SVG differenziert danach, aus welchen Gründen eine Weiterverpflichtung erfolgt, weshalb die Gründe hierfür auch nicht maßgeblich sind. Voraussetzung für die Wandelpflicht ist also allein die Tatsache, dass der Dienstherr der Weiterverpflichtung nach § 40 Abs. 2 SG zustimmt, und die Dienstzeit neu festgesetzt hat.

88n 1.2.3 Dienstzeitfestsetzung

88n

Die Dauer des Dienstverhältnisses einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit wird durch schriftlichen Verwaltungsakt der personalbearbeitenden Stelle festgesetzt. Die personalbearbeitende Stelle berechnet die Dienstzeit auf der Grundlage der in der Verpflichtungserklärung angegebenen und gegebenenfalls in Stufen vorgesehenen Verpflichtungszeit.

Die Dienstzeitfestsetzung ist ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt<sup>19</sup>. Antrag ist die Verpflichtungserklärung oder Weiterverpflichtungserklärung des Soldaten; wobei hierbei die Besonderheit besteht, dass der Soldat eine einseitig bindende Willenserklärung abgibt (die Zeit, zu der er sich verpflichtet, auch zu dienen). Dem Antrag wird durch die Dienstzeitfestsetzung stattgegeben, soll dem Antrag nicht stattgegeben werden, erfolgt eine Ablehnung. Hierbei ist eine stufenweise Stattgabe bis zur Gesamtdauer der erklärten Verpflichtungszeit oder Weiterverpflichtungszeit möglich.

88o Jede Dienstzeitfestsetzung ist der Soldatin oder dem Soldaten durch Aushändigung der „Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses“ bekannt zu geben. Lehnt die Bewerberin oder der Bewerber die Ernennung zur Soldatin auf Zeit oder zum Soldaten auf Zeit dadurch ab, dass sie oder er die Ernennungsurkunde oder die sich auf sie oder ihn beziehende Teilausfertigung einer Sammelurkunde nicht entgegennimmt, wird auch die Dienstzeitfestsetzung nicht wirksam. Lehnt die Soldatin auf Zeit oder der Soldat auf Zeit nach der Ernennung die Annahme der erstmaligen oder einer weiteren Dienstzeitfestsetzung nach der dienstlichen Bekanntgabe ihres Inhalts ab, ist dies aktenkundig zu machen. Der Aktenvermerk und die „Mitteilung über die Dauer des Dienstverhältnisses“ sind zur Personalakte zu nehmen. Die Wirksamkeit der Dienstzeitfestsetzung wird durch die Ablehnung nicht beeinträchtigt.<sup>20</sup>

88o

---

<sup>19</sup> Weninger, § 40 SG RNr 2

<sup>20</sup> ZDv 1420/13 Nr. 406

- 88p** Bei der Festsetzung der Dienstzeit ist jeder Wehrdienst einzurechnen, der in der Bundeswehr bis zur Berufung in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit geleistet worden ist (§ 40 Absatz 6 SG). Geleisteter Wehrdienst ist in Dienstjahren und Diensttagen zu berechnen. Vom Tag des Dienst Eintritts sind die vollen Dienstjahre und ein verbleibender Rest nach Diensttagen zu berechnen. Eine Berechnung nach Jahren, Monaten und Tagen ist unzulässig. Bei der Berechnung sind 365 Tage als volles Dienstjahr zu berücksichtigen.<sup>21</sup>
- Geleisteter Grundwehrdienst ist mit seiner gesetzlichen Dauer in Dienstjahren und Dienstmonaten zu berechnen, wenn sich dadurch eine längere Dienstzeit ergibt (abweichende Regelung von der Gesamtdienstzeit nach § 2 SVG für die Dienstzeitfestsetzung! Für den Anspruch auf Dienstzeitversorgung bleibt die Berechnung nach § 2 SVG maßgeblich).
- 88q** Die Dienstzeit wird auf zunächst sechs Monate (Bewährungszeit) festgesetzt
- a) bei ungedienten Bewerberinnen und ungedienten Bewerbern,
  - b) bei Soldatinnen und Soldaten im freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG (die bis zur Übernahme als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit bereits in der Bundeswehr geleistete Dienstzeit ist hinzuzurechnen),
  - a) bei früheren Soldatinnen der Bundeswehr und früheren Soldaten der Bundeswehr (die bis zur Übernahme als Soldatin auf Zeit oder als Soldat auf Zeit bereits geleistete Dienstzeit ist hinzuzurechnen).<sup>22</sup>
- Die Zwischenfestsetzung entfällt, wenn der Soldat eine Eignungsübung abgeleistet hat. Bis zum Wegfall des Grundwehrdienstes entfiel sie ebenfalls, wenn der Soldat aus dem Grundwehrdienst heraus zum Soldaten auf Zeit ernannt wurde, und bereits vier Monate Grundwehrdienst geleistet hatte.
- 88r** Die Teilstreitkräfte können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Zwischenfestsetzung der Dienstzeit erfolgen kann, die die Verpflichtungszeit abhängig von der erfolgreichen Teilnahme an bestimmten Ausbildungsabschnitten unterteilt. Die Dienstzeit ist in diesen Fällen stufenweise festzusetzen. Die vorgesehenen Zeitabschnitte der Gesamtverpflichtungszeit sind in die Verpflichtungserklärung aufzunehmen.<sup>23</sup> Je nach Regelung erfolgt eine Zwischenfestsetzung von zwei bis vier Jahren (z.B. bei Unteroffiziersanwärtern, Mannschaften und Unteroffiziere mit Spezialausbildung usw.; Beispiele analog o.a. RNr 88h).

<sup>21</sup> Welcher Wehrdienst berücksichtigt wird, und wie er berechnet wird, ergibt sich aus VwV zu § 2 SVG, s.a. ZDv 1420/13 Nr. 402

<sup>22</sup> ZDv 1420/13 Nr. 404

<sup>23</sup> ZDv 1420/13 Nr. 405

88s

<b>Möglichkeiten der Dienstzeitfestsetzung</b> ohne Sonderregelung für Spitzensportler			
---	--	--	--

88s

beispielhaft Nach ZDv 14/15 alt:

<b>Erstverpflichtung (EV)</b> 12 Jahre			<b>Weiterverpflichtung (WV)</b> um 6 Jahre auf 18 Jahre
1. DZF 6 Monate	2. DZF 4 Jahre	3. Dienstzeitfestsetzung (DZF) 12 Jahre	4. Dienstzeitfestsetzung 18 Jahre
Gesamtdienstzeit 18 Jahre			

beispielhaft nach ZDV 1420/13 neu:

<b>Erstverpflichtung</b> 4 Jahre		1. WV auf 6 Jahre	2. WV um 6 auf 12 Jahre	3. Weiterverpflichtung 18 Jahre
1. DZF 6 Monate	2. DZF 4 Jahre	3. DZF 6 Jahre	4. DZF 12 Jahre	5. Dienstzeitfestsetzung 18 Jahre

88t

In Fällen von Spitzensportlern, in denen die bis einschließlich 23.05.2015 abgegebene Verpflichtungserklärung im Rahmen der Dienstzeitfestsetzung noch nicht ausgeschöpft wurde, ist die Wandelpflicht ausnahmsweise anzuwenden, wenn nach dem Stichtag 23.05.2015 die Dienstzeit mit einer höheren Dienstzeit neu festgesetzt wurde (stufenweise Dienstzeitfestsetzung), ohne dass eine Weiterverpflichtung nach § 40 Abs. 2 SG vorliegt.<sup>24</sup> Es handelt sich hier um *wenige Einzelfälle*, da in der Regel das übliche Verfahren zur Anwendung kommt.

88t

88u

#### 1.2.4 Dienstzeitverkürzung

88u

Die Dienstzeit eines Soldaten auf Zeit kann auf dessen Antrag verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Die verkürzte Dienstzeit soll die zur Durchführung der Berufsförderung notwendige Zeit der Freistellung vom militärischen Dienst umfassen.<sup>25</sup> Mit der Regelung des § 40 Abs. 7 Satz 1 Soldatengesetz hat der Gesetzgeber die Bundeswehr ermächtigt, auf Antrag des Soldaten und zu ausschließlich dienstlichen Zwecken in das Dienstverhältnis des Soldaten auf Zeit einzugreifen, und *die festgesetzte Dienstzeit* abzukürzen.<sup>26</sup> Ein Anspruch auf Dienstzeitverkürzung besteht nicht.

88v

Dienstliches Interesse kann z. B. vorliegen, wenn

88v

- der Dienstposten des Antragstellers oder der Antragstellerin wegfällt und strukturelle oder sonstige Gesichtspunkte einem ursprünglich vorgesehenen Verwendungswechsel entgegenstehen,
- die bestimmende Qualifikation der bisherigen Verwendung des SaZ nicht mehr benötigt wird,

<sup>24</sup> BMVG vom 22.02.2017 – P III 3 (Einzelerlass per E-Mail)

<sup>25</sup> § 40 Abs. 7 SG

<sup>26</sup> siehe VG Augsburg vom 26.06.2014 – Au 2 K 14.563; s.a. Weninger, Soldatengesetz § 40 Rz 20

- im jeweiligen Geburtsjahrgang ein Überhang besteht oder
- der Soldat oder die Soldatin auf einer Planstelle „zbV“ geführt wird.

Ein Antrag auf Dienstzeitverkürzung ist abzulehnen, wenn das Dienstverhältnis eines BS in das eines SaZ in Verbindung mit § 8 des Streitkräftepersonalstruktur-Anpassungsgesetzes (SKPersStruktAnpG) umgewandelt wurde, oder die Dienstzeit bereits in Verbindung mit § 10 SKPersStruktAnpG verkürzt wurde. Ein bis zum 31. Dezember 2017 gestellter Antrag auf Dienstzeitverkürzung eines SaZ, dessen Dienstverhältnis vor dem 26. Juli 2012 begründet worden ist und das nach diesem Stichtag bereits verlängert worden ist, ist grundsätzlich abzulehnen.<sup>27</sup>

- |      |  |      |
|------|--|------|
| 88w  | Die Entscheidung erfolgt durch die zuständige Entlassungsdienststelle auf schriftlichen Antrag des Soldaten. Hierbei hat der Antragsteller die gewünschte Dienstzeitdauer als SaZ anzugeben. Der Antrag ist schriftlich unmittelbar an die Entlassungsdienststelle zu richten. Für die Berufsförderung und die Dienstzeitversorgung ist die neu festgesetzte Dienstzeit als SaZ maßgebend. Die Ansprüche sind so bemessen, als wäre von vornherein nur diese Dienstzeit festgesetzt worden. Kürzungs- und Minderungsvorschriften (z.B. § 5 Absatz 6 bis 10, § 11 Absatz 2, §§ 13a, 13b SVG) sind zu beachten. <sup>28</sup>  | 88w  |
| 88x  | <b>Hinweis:</b> Zur Berücksichtigung des § 10 SKPersStruktAnpG siehe nachfolgend Kapitel 8.7   | 88x  |
| 547a | § 11 Abs. 5 SVG ist auch für Soldaten auf Zeit anwendbar, die nach Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer (KDV) aus dem Soldatenverhältnis entlassen worden sind und die gemäß §§ 55 Abs. 1, 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SG als "auf eigenen Antrag entlassen gelten". <sup>29</sup>   | 547a |
| 547b | <b>Hinweis:</b> Eine andere Auffassung hierzu vertritt das Sächs. OVG in seinem Urteil vom 25.11.2015 – Az 2 A 464/13, der nach Ansicht des Verfassers nicht zu folgen ist. Es ist in der Bundeswehr zwischenzeitlich geübte Praxis, auch Soldaten, die aufgrund freiwilliger Verpflichtung Wehrdienst leisten, die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer nicht zu verwehren. Nach der Rechtsprechung ist einem auf § 55 Abs. 3 SG gestützten Antrag auf vorzeitiger Entlassung zu entsprechen, wenn dieser Antrag zu dem Zweck gestellt wird, einen Antrag auf KDV zu stellen (BVerwG vom 03.07.1996 – 2 B 80/96). Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Antrag auf KDV im Wege der Auslegung des Willens des Antragstellers als Antrag auf Entlassung nach § 55 Abs. 3 zu deuten ist. Denn nach der gesetzlichen Fiktion gilt die antragsbedingte Anerkennung als KDV als Entlassung auf eigenen Antrag. Damit treten auch die Rechtsfolgen der Entlassung auf eigenen Antrag ein. | 547b |

### 3.25 Attraktivitätszuschlag nach § 48b des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes

<sup>27</sup> ZDv 1350/64 Nr. 201, 203, 204

<sup>28</sup> ZDv 1350/64 Nr. 301, 301, 401

<sup>29</sup> OVG Lüneburg vom 24.10.2017 – 5 LB 92/16

- 686b** Mit dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften 2017 im Land Brandenburg (GVBl I/2017 Nr.14) hat der Landesgesetzgeber den § 48b in das Brandenburgische Besoldungsgesetz eingefügt. Mit der Zahlung soll ein Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Verwaltung im Land Brandenburg gegeben und die bereits geleisteten Dienste anerkannt werden.<sup>30</sup> **686b**
- 686c** Danach erhalten Beamte für die Jahre 2017, 2018, 2019 und 2020 einen Attraktivitätszuschlag. Der Zuschlag für das Jahr 2017 beträgt 800 € und verringert sich in den Folgejahren jeweils um 200 €, so dass 2020 noch 200 € gewährt werden. Der Zuschlag wird unabhängig von Besoldungs- oder Laufbahngruppe gewährt. **686c**
- 686d** Haben Beamte nicht während des gesamten Kalenderjahres Besoldung erhalten, vermindert sich der Betrag um 1/12 für jeden vollen Kalendermonat ohne Anspruch auf Besoldung. Zeiten eines Wehrdienstverhältnisses führen nicht zur Minderung. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten am 01. November in einem Dienstverhältnis steht; die Zahlung erfolgt mit den Bezügen für November 2017. **686d**
- 686e** Der Betrag ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens für die Ruhensregelung zu berücksichtigen. Unterliegt der VE im November der Ruhensregelung, ist der gezahlte Betrag - wie gezahlt - in das Jahreseinkommen aufzunehmen. Endet die Ruhensregelung vor November, der VE verbleibt aber in seinem Dienstverhältnis, ist der gezahlte Betrag anteilig für den Zeitraum mit Anspruch auf Versorgungsbezüge zu berücksichtigen (analoge Regelung "Weihnachtsgeld"; im Regelfall 1/12 des Jahresbetrages je Monat mit Anspruch auf Versorgung). Eine Berücksichtigung erfolgt auch (ggf. anteilig), soweit Einkommen auf den Bildungszuschuss (§ 11 SVG) anzurechnen ist. Keine Berücksichtigung erfolgt beim Vergleichsentgelt für Ausgleichsbezüge (§ 11a SVG). **686e**

### 3.26 Einmalzahlung nach Art 109 BayBesG („Bayernbonus“)

- 686f** Auf Grund des Gesetzes der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 erhalten Beamte, Anwärter und Dienstanfänger des Freistaates Bayern mit ihren Bezügen für den Monat August 2017 eine Einmalzahlung nach Art 109 des geänderten Bayrischen Besoldungsgesetzes. Diese Einmalzahlung wird in der Presse umgangssprachlich auch als "Bayernbonus" bezeichnet. **686f**
- 686g** Anknüpfungspunkt für die in diesem Gesetz geregelten linearen Bezügeanpassungen im Beamtenbereich ist das Tarifer- **686g**

<sup>30</sup> Drs 6/6889 Brandenburgischer Landtag

gebnis. Das Tarifergebnis sieht in den Entgeltgruppen 9 bis 15 die Anfügung einer Stufe 6 vor. Da diese rein tarifspezifische Maßnahme systembedingt nicht auf den Beamtenbereich übertragen werden kann, erhalten die aktiven Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter eine Einmalzahlung.<sup>31</sup> Nach Art 109 Abs. 1 BayBesG ist für das Entstehen des Anspruchs und die Voraussetzung der einmaligen Zahlung entscheidend ist, dass am 1. Januar 2017 ein Anspruch auf Bezüge bestand (Stichtag). Die einmalige Zahlung beträgt für Beamte und Richter je 500 €, Anwärter je 150 € und Dienstanfänger je 90 €.

- 686h** Diese Einmalzahlung ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens des Verwendungseinkommens im Rahmen der Ruhensregelung zu berücksichtigen. Die Summe des Jahreseinkommens ist entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen zu Zwölfteln. Eine Berücksichtigung erfolgt auch (ggf. anteilig), soweit Einkommen auf den Bildungszuschuss (§ 11 SVG) anzurechnen ist. Keine Berücksichtigung erfolgt beim Vergleichsentgelt für Ausgleichsbezüge (§ 11a SVG). **686h**

Neufassung: Die RNr 89 bis 134 bleiben gleich, entsprechen der bisherigen Überschrift 1.2 und 1.3  
1.3 Eingliederung in den öffentlichen Dienst und Doppelstatus

1.3.1 Eingliederungsschein

1.3.2 Zulassungsschein

1.3.3 Doppelstatus

- 89a** Während der Zulassungsschein in der ursprünglichen Fassung des Soldatenversorgungsgesetzes<sup>32</sup> bereits enthalten war, wurde der Eingliederungsschein erst mit dem Eingliederungsgesetz<sup>33</sup> in das Soldatenversorgungsgesetz aufgenommen, und damit korrespondierend der Versorgungsbezug Ausgleichsbezüge eingeführt. **89a**

- 65a** Ursprünglicher Zweck der Dienstzeitverlängerung war, dass der Soldat über seine Verpflichtungszeit hinaus bis zur Ernennung zum Beamten auf Widerruf Soldat bleiben soll, wenn er für seine berufliche Förderung die Zeit zum Erwerb der Bildungsvoraussetzungen (z.B. Besuch der Bundeswehrfachschule zur Erlangung des entsprechenden Schulabschlusses) benötigt wird.<sup>34</sup> Neuerdings werden damit auch Wartezeiten bis zum nächstmöglichen Einstellungstermin als Beamter überbrückt, wenn sich die Einstellung zum Beamten ohne Verschulden des Soldaten verzögert.<sup>35</sup> **65a**

- 65b** Kommt es aus den in § 9 Abs. 5 Soldatenversorgungsgesetz **65b**

---

<sup>31</sup> Drs 17/16543 Bayr. Landtag S.

<sup>32</sup> BGBl I 1957 S. 785

<sup>33</sup> BGBl I 1969 S. 1347

<sup>34</sup> BT-Drs 5/4113 S. 6

<sup>35</sup> Weninger, § 40 Rz 7

genannten Gründen nicht zur Einstellung als Beamter, so endet das [verlängerte] Dienstverhältnis mit der Rechtskraft der über das Erlöschen getroffenen Feststellung,<sup>36</sup> spätestens jedoch mit Ablauf der gesetzlich möglichen Verlängerung von eineinhalb Jahren.<sup>37</sup>

- 65c Die in § 40 Abs. 3 Soldatengesetz vorgesehene Möglichkeit, das Dienstverhältnis zu verlängern, besteht ausschließlich für **Inhaber** eines Eingliederungsscheines, nicht dagegen Zeitsoldaten, die sich mit der Verlängerung des Wehrdienstes erst die Voraussetzung für die Erteilung [=Wehrdienstzeit von zwölf Jahren] schaffen wollen.<sup>38</sup> 65 c
- 107a Die Entscheidung, ob das Recht aus dem Eingliederungsschein erloschen ist, trifft das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (bisher: Bundesamt für Wehrverwaltung).<sup>39</sup> (siehe hierzu auch nachfolgend Kapitel 5.3.2) 107a
- 103a Wurde zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit ein Eingliederungsschein erteilt, erhält der ehemalige Soldat anstelle von Übergangsgebühren als Versorgungsbezug die Ausgleichsbezüge (siehe nachfolgend Kapitel 4) und eine gekürzte Übergangsbeihilfe (siehe nachfolgend Kapitel 5). 103a
- 103b Der Inhaber eines Eingliederungsscheines kann nach § 40 Abs. 3 Soldatengesetz auch über die Zeit seiner Verpflichtung hinaus Soldat auf Zeit bleiben (siehe vorstehend RNr 65 ff.). Der Eingliederungsschein kann beim Scheitern der Eingliederung zurückgegeben werden, der ehemalige Soldat erhält dann Fachausbildung, Übergangsgebühren und volle Übergangsbeihilfe unter Anrechnung der bereits gewährten Leistungen (zum Verfahren siehe nachfolgend Kapitel 5.3.2). Nach erfolgreicher Eingliederung in den öffentlichen Dienst steht dem Inhaber eines Eingliederungsscheines nicht mehr das Recht zu, den Eingliederungsschein zurückzugeben bzw. das Verfahren auf Feststellung einzuleiten, dass das Recht aus dem Eingliederungsschein erloschen ist.<sup>40</sup> 103b
- 456 Vom Verwendungseinkommen sind Werbungskosten – mindestens in Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages – in jedem Monat des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen abzuziehen. Hierzu wird auf die Ausführungen allgemeinen zu den Werbungskosten beim Erwerbseinkommen unter „2.2.2.1 Erwerbseinkommen“ verwiesen (gilt analog für Verwendungseinkommen).

---

<sup>36</sup> BTDrs 5/4113 S. 8

<sup>37</sup> § 40 Abs. 3 SG

<sup>38</sup> VGH Baden-Württemberg vom 11.12.1986 – 11 S 1664/84

<sup>39</sup> Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, BGBl I 2002 S. 4334

<sup>40</sup> VGH Baden-Württemberg vom 23.03.1994 – 11 S 213/92

- 456a Als Werbungskosten ist - auch bei nicht ganzjähriger Beschäftigung - mindestens der jeweils geltende Pauschbetrag *nach dem Steuerrecht* abzuziehen, auch wenn die Beschäftigung mit oder nach Versorgungsbeginn aufgenommen wurde. Werbungskosten sind vor der Zwölftelung [des Jahreseinkommens] vom Jahreseinkommen abzuziehen. Sie sind anteilig zu berechnen, wenn die Tätigkeit bereits vor dem Entstehen des Versorgungsanspruchs ausgeübt wurde bzw. nach dem Anrechnungszeitraum weiterhin ausgeübt wird.<sup>41</sup> 456a
- 456b **Hinweis:** unter der Formulierung „*mindestens der jeweils geltende Pauschbetrag nach dem Steuerrecht*“ ist folgende Problematik zu verstehen: Der Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von derzeit 1000 € ist ein Jahresbetrag, der sich aus § 9a Satz 1 Nr. 1a EStG ergibt. Dieser wird beim Lohnsteuerabzug nach § 39b Abs. 2 Satz 5 EStG bei der Berechnung der Lohnsteuer nach § 38 EStG berücksichtigt, d.h. der Jahresarbeitslohn vermindert sich um diesen Betrag. Nach § 38 Abs. 3 EStG wird die so errechnete Jahreslohnsteuer mit dem auf den Lohnzahlungszeitraum (Monat) entfallenden Teilbetrag erhoben. Für den Werbungskostenpauschbetrag, der als Jahresbetrag bei der Berechnung des Jahresarbeitslohns berücksichtigt wurde, bedeutet dies, dass er im Lohnzahlungszeitraum (Monat) mit 1/12 des Jahresbetrages berücksichtigt ist. 456b
- 456c **Hinweis:** unter der Formulierung „*Sie sind anteilig zu berechnen*“ ist folgende Problematik zu verstehen: Aufgrund der Ausgestaltung des Werbungskostenpauschbetrages als Jahresbetrag ist auch dann der volle Jahresbetrag zu berücksichtigen, wenn nicht für das ganze Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden. 456c
- 456d Der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a EStG ist nur bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu berücksichtigen, bei anderen Einkunftsarten gelten andere Beträge. Der jeweils geltende steuerliche Pauschbetrag nach dem Steuerrecht ist nach dem Monatsprinzip nur in den Kalendermonaten zu berücksichtigen, in denen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (in folgendem vereinfachten Beispiel "Tätigkeit" genannt) vorliegen. Liegen diese während des gesamten Kalenderjahres vor, erfolgt die Berücksichtigung der pauschalen Werbungskosten mit einem Zwölftel des Jahresbetrages (Jahresbetrag geteilt durch zwölf) in jedem Monat mit Versorgungsbezug. Erzielt der Bezügeempfänger nicht im gesamten Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, wird der Jahresbetrag der pauschalen Werbungskosten dahingehend aufgeteilt, als das als Teiler die Anzahl der Kalendermonate heranzuziehen ist, in denen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden. Der hieraus errechnete Monatsbetrag wird je Monat Versorgungsbezug berücksichtigt. In folgendem vereinfachten Beispiel werden Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nur in 456d

---

<sup>41</sup> VwVBeamVG 53.7.2.2

zehn Kalendermonaten erzielt, weshalb der Jahresbetrag zu einem Zehntel in jedem Monat mit Versorgungsbezug berücksichtigt wird.

456e

**Beispiel 1:**<sup>42</sup>

Tätigkeit ab: 1. März 2017

Versorgungsbezüge ab: 1. Juli 2017

Werbungskosten: 1.000,00 €

abzuziehende Werbungskosten: 600,00 €

$(1.000,00 \text{ €} : 10 \text{ Monate Tätigkeit}) \times 6 \text{ Monate Versorgungsbezug}$

456e

**Anmerkung:** Das Beispiel bezieht sich auf „echte“ Versorgungsbezüge, und ist für Übergangsgebühren nur im Ausnahmefall denkbar.

456f

Für den Bereich der Dienstzeitversorgung ist eine andere Aufteilung, bei der nicht mit Zwölfteilen gerechnet wird, **die Ausnahme**. Sowohl die Dienstbezüge als Soldat auf Zeit vor dem Ausscheiden, als auch die Übergangsgebühren<sup>43</sup> und das Verwendungseinkommen sind den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit hinzuzurechnen, was im Regelfall zu einem *ganzjährigen* Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit führt. Als Ausnahmefälle sind z.B. denkbar:

456f

- Beurlaubung ohne Dienstbezüge unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis als SaZ
- Ausscheiden aus der Verwendung im öffentlichen Dienst vor Ablauf der Übergangsgebühren im Laufe des Kalenderjahres, *ohne dass weitere Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen* (z.B. ein Anwärter, der endgültig die Laufbahnprüfung nicht besteht, und sich arbeitslos meldet, oder ein Arbeitnehmer, der fristlos gekündigt wird, und sich arbeitssuchend meldet)

456g

**Beispiel 2:** Dienstzeitende als Soldat auf Zeit am 30.06.2017. Zuvor seit 01.09.2015 vom militärischen Dienst freigestellt zur Durchführung einer Anwärterausbildung zum Beamten des mittleren Dienstes. Ab 01.07.2017 erfolgt die Ruhensregelung. Am 28.09.2017 mit erfolgreichem Ablegen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt. Da das ganze Jahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt werden, ist der Werbungskostenpauschbetrag monatlich mit 1/12 zu berücksichtigen.

456g

**Variante:** Die Laufbahnprüfung wurde nicht bestanden. Am 12.10.2017 erfolgt die Entlassung mit Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der Laufbahnprüfung (Beamtenverhältnis endet). Danach meldet sich der ehemalige Soldat auf Zeit arbeitssuchend, und erzielt keine weiteren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Da nur in zehn Monaten des Jahres Einkünfte aus nichtselb-

<sup>42</sup> aus VwVBeamtVG 53.7.2.2

<sup>43</sup> BFH vom 01.03.1974 – VI R 47/71, BStBl 1974 II S. 490

ständiger Arbeit erzielt werden, ist der Werbungskostenpauschbetrag mit monatlich 1/10 zu berücksichtigen.

- 456h Ob ganzjährig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen, bedarf grundsätzlich der Einzelfallprüfung. Im Falle der Prognose der Ruhensregelung ist grundsätzlich ein Zwölftel des Jahresbetrages der pauschalen Werbungskosten zu berücksichtigen. Diese Grundsätze sind auf den Jahresbetrag der geltend gemachten höheren Werbungskosten anzuwenden. 456h
- 56a Wird die Eignungsübung während des Bezugs von Übergangsgebührrnissen absolviert, wird der Bezug von Übergangsgebührrnissen für die Dauer der Eignungsübung **unterbrochen**.<sup>44</sup> Erfolgt nach der Eignungsübung die Ernennung zum Soldaten auf Zeit, ist der Bezug der Übergangsgebührrnisse beendet, die Eignungsübung wird der Wehrdienstzeit des neuen Dienstverhältnisses hinzugerechnet. Bei der Zahlung der Dienstzeitversorgung aus diesem neuen Dienstverhältnis werden die bereits gewährten Übergangsgebührrnisse angerechnet (siehe nachfolgend RNr 224 ff.). Erfolgt nach der Eignungsübung keine Ernennung zum Soldaten auf Zeit, ist mangels Anspruch auf Dienstzeitversorgung keine Neuberechnung der Wehrdienstzeit vorzunehmen. In diesem Fall hat die Eignungsübung keine weiteren Folgen; die unterbrochene Leistung der Übergangsgebührrnisse ist nach dem Ende der Eignungsübung fortzusetzen.<sup>45</sup> 56a
- 36a **Hinweis:** Ein faktisches Dienstverhältnis **liegt nicht vor**, wenn nach dem Dienstantritt eine Ernennung zum Soldaten auf Zeit nicht erfolgt, z.B. wegen Verweigerung des Diensteides oder der Ernennungsurkunde. 36a
- 36b **Hinweis:** Wird während des Bezugs von Übergangsgebührrnissen zum Zwecke der Wiedereinstellung der Dienst angetreten, ohne dass eine Ernennung zum Soldaten auf Zeit erfolgt (mithin kein faktisches Dienstverhältnis besteht), werden die Übergangsgebührrnisse nicht analog Eignungsübender für die Dauer der Dienstleistung unterbrochen, weil der Eignungsübende dem Soldaten auf Zeit gleichgestellt ist, und insoweit ein „echtes“ Dienstverhältnis mit Verpflichtungserklärung begründet. Im vorliegenden Fall wird kein Dienstverhältnis begründet (auch nicht hilfsweise als faktisches Dienstverhältnis). Da in diesem Fall Übergangsgebührrnisse ununterbrochen zu gewähren sind, unterliegt eine Entschädigung für den geleisteten Dienst grundsätzlich der Ruhensregelung, dürfte sich aber aufgrund der Anrechnungsregelungen für Verwendungseinkommen im Jahresrahmen rechnerisch nicht auswirken. 36b

<sup>44</sup> analoge Anwendung der Regelung für SaZ auf Eignungsübende § 11 Abs. 1 Satz 3 SVG

<sup>45</sup> BVA Besoldung Grundsatz (PK I 1) vom 21.11.2016 – Az 20-05-03